

Wahlen für Studentenparlament in Hannover „gegenstandslos“

Gericht gibt Anträgen der Studentenschaft auf Rechtsschutz gegen Maßnahmen des Präsidenten statt

FA 2 M. 7. 80

Tgn. HANNOVER, 10. Juli. Die am Donnerstag abgeschlossenen Wahlen für ein neues Studentenparlament an der Universität Hannover sind nach Auffassung des Hannoverschen Verwaltungsgerichts als gegenstandslos anzusehen: Die 6. Kammer des Gerichts gab Anträgen des Ältestenrats der Studentenschaft sowie des Allgemeinen Studentenausschusses (ASTa) auf einstweiligen Rechtsschutz gegen Rechtsaufsichts-Maßnahmen des Universitätspräsidenten Seidel im wesentlichen statt. Nach dem Beschluß (Aktenzeichen: 6 VG D 68/80) bestand kein Anlaß zu Neuwahlen, weil das derzeitige Studentenparlament nicht als aufgelöst gelten kann, sondern weiterhin im Amt ist.

Infolge eines Wahlboykotts, zu dem der frühere, illegal gewählte ASTa der Hochschule aufgerufen hatte, war das Studentenparlament im Februar nur von 3,2 Prozent der Wahlberechtigten gewählt worden. Es setzt sich aus Vertretern des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) und Unabhängigen Demokraten (25 Sitze); Unabhängigen Maschinenbaustudenten (16), Hannoverschen Korporationsstudenten (5), der Liste „Studenten für das Grundgesetz“ (4) und Einzelkandidaten (6) zusammen. Massive Widerstände linksorientierter Studenten hatten die Wahl des ASTa mit Vorsitzenden von „Unabhängigen“ und RCDS seinerzeit nicht verhindern können.

Im Rahmen eines sogenannten Begehrens, für dessen Erfolg die studentische Satzung ein Quorum von 25 Prozent vorschreibt, hatten im April 5875 von 18 724 wahlberechtigten Studenten für die Auflösung des Studentenparlaments gestimmt. Vom Ältestenrat war das Begehren wegen rechtswidriger Beeinflussung der Abstimmung für ungültig erklärt worden. Der Universitätspräsident jedoch, der die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft als Körperschaft hat, kam nach Beanstandung und Prüfung des Ältestenratsbeschlusses zu der Feststellung, daß das Parlament aufgelöst sei. Anstelle des ASTa, der nicht dazu bereit war, beantragte der Präsident Neuwahlen, anstelle des Parlaments erließ der Präsident eine neue Wahlordnung, und er ordnete die sofortige Vollziehung an.

Das Gericht folgte nicht der Meinung des Ältestenrats, es habe eine illegale Wahlbeeinflussung stattgefunden. Es hielt aber die Satzungsbestimmung, die es nur 25 Prozent der Wahlberechtigten ermöglicht, ein gewähltes Studentenparlament aufzulösen, für „unvereinbar mit höherrangigem Recht, vor allem mit dem Prinzip repräsentativer Demokratie“, das nach dem Hochschulgesetz von 1978 auch der Verfassung der Studentenschaft zugrunde liege. Strukturelemente „unmittelbarer Demokratie“, so das Gericht, seien zwar grundsätzlich auch dann mit Verfassungsrecht ver-

einbar wenn die Verfassung vom „Repräsentativ-System“, („Parlaments-System“), ausgehe. Das zeige ein Blick auf die Länderverfassungen von Berlin, Baden-Württemberg und Bayern, welche die Möglichkeit böten, daß das gewählte Parlament auf ein Volksbegehren hin auch durch Volksentscheid aufgelöst werden könne. Der wirksame Volksentscheid setze aber stets voraus, daß mindestens fünfzig Prozent der Wahlberechtigten zustimmten, möge auch das „Begehren“, die Initiative für den Entscheid, mit einem geringeren Quorum erwirkt werden können. Gleiches — mindestens fünfzig Prozent — sähen einzelne Länderverfassungen vor, zum Beispiel in Hessen, soweit sie Gesetzgebung außer durch das Parlament auch noch unmittelbar durch Volksentscheid ermöglichen.

Zur Begründung des Beschlusses hieß es ferner: „Das Gericht hält dieses Quorum von fünfzig Prozent für ein Gebot aus dem Repräsentativprinzip, soweit neben der mittelbaren Demokratie (Parlament) Elemente unmittelbarer Demokratie zugelassen werden. Der Vorrang mittelbarer Demokratie ergibt sich aus dem Grundgesetz nicht nur für den Bund, sondern auch für Länder und Gemeinden. Das Repräsentativ-System gilt nach dem niedersächsischen Hochschulgesetz auch für die verfaßte Studentenschaft.“

11
K
5